

Bauamt
20.10.2022
Az.: 700.11

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

		Datum	Sichtvermerk
über	Bauamtsleiter Maier		
und	Kämmerer Erath		
und	Bürgermeister Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	05.12.2022	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

Neufassung der Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die neu gefasste Abwassersatzung gemäß beigefügtem Satzungsentwurf zum 01.01.2023.

J. Flad

Kosten/€			
Produkt	53800100/53800200	Sachkonto	
Haushaltsansatz lfd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€
Mittel stehen zur Verfügung			
Deckungsvorschlag:			

Neufassung der Abwassersatzung

A Problem:

Die derzeit gültige Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Winterlingen stammt aus dem Jahr 2005; die Regelungen sind teilweise veraltet und müssen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindefests angepasst werden.

Wie auch beim Wasserversorgungsbeitrag basieren die derzeitigen Beitragssätze auf der Globalberechnung 1997 und bedurften daher ebenfalls einer Neukalkulation. Details zur Berechnung der Beitragssätze können der Sitzungsvorlage 2022/444 mit Anlagen entnommen werden.

B Lösung:

Mit Anpassung an das aktuelle empfohlene Satzungsmuster des Gemeindefests und der Festsetzung der neu kalkulierten Beitragssätze kann die Gemeinde Winterlingen wieder eine rechtssichere Satzung vorweisen.

Die neben den neu kalkulierten Beitragssätzen (Vorlage Nr. 2022/444) vorgenommenen Anpassungen können der Übersicht in der Anlage entnommen werden. Dabei wurden gestrichene Regelungen ~~rot~~ markiert, neue Regelungen **fett** hervorgehoben.

Die wichtigsten Änderungen, die größtenteils mit den Änderungen der Wasserversorgungssatzung (Vorlage Nr. 2022/447) übereinstimmen, im Überblick:

- Anpassung der Verweise auf geänderte Paragraphen bspw. im Wassergesetz, Eichgesetz sowie teilweise Verschiebung der Paragraphenreihenfolge in der Satzung.
- In der Leitfassung des Gemeindefests wurden zwischenzeitlich Formulierungen aus Klarstellungsgründen geändert, nicht erforderliche Formulierungen wurden ganz gestrichen. An der rechtlichen Wirkung ändert sich dadurch nichts.
- Übernahme der gängigen kaufmännischen Rundungsregelung (anstelle der Aufrundung auf volle Geschosse unabhängig der Nachkommastelle).
- Urbanes Gebiet (MU) + Dörfliches Wohngebiet (MDW): Aufnahme dieser erst kürzlich in der Baunutzungsverordnung festgesetzten Gebietsarten in die Satzung
- §§ 27 - 31:
ausführlichere Formulierung der Umrechnungsregelungen der Geschossfläche gegenüber bisheriger Satzung. Außerdem durch zusätzliche Regelungen (v.a. § 29) Festlegung, nach welcher Reihenfolge bzw. Priorität umgerechnet werden muss, wenn ein Bebauungsplan ohne Angabe einer Geschossfläche oder Vollgeschosszahl mehrere weitere Festsetzungen enthält. Bisher war alles in einem Paragraphen verkürzt geregelt und wurde nun auf 3 Paragraphen ausgeweitet.

Hier in unserer Gemeinde kommen diese Umrechnungen so gut wie nie zur Anwendung, da die bei uns geltenden Bebauungspläne nahezu immer die Geschossflächenzahl und Vollgeschosszahl festsetzen.

Außer es handelt sich um ein Baulückengrundstück im unbeplanten Innenbereich oder im Geltungsbereich eines Baulinienplanes, dann käme § 30 zur Anwendung.

- § 35 Absatz 1 Nr. 7 i.V.m. § 39 Absatz 4:
Ergänzung, damit ein Nachveranlagungstatbestand, von dem die Gemeinde üblicherweise keine Kenntnis erhalten würde, nicht verjährt. Beitrag könnte sonst ohne Wissen der Gemeinde stillschweigend entstehen und verjähren.

C Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die neu gefasste Abwassersatzung gemäß beigefügtem Satzungsentwurf zum 01.01.2023.

Abwassersatzung ab 1.1.2023

Abwassersatzung mit Übersicht Änderungen